

Ordnung über die Vergabe von Nutzungszeiten und die Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Turn- und Sporthallen sowie Sportstätten der Gemeinde Bannewitz

(Vergabe- und Entgeltordnung Sportstätten)

§1

Geltungsbereich

- (1) Diese Vergabe- und Entgeltordnung gilt für nachfolgend aufgeführte Sportstätten:
 1. Turnhalle Grundschule Possendorf
 2. Turnhalle Cunnersdorf
 3. Dreifeldsporthalle Bannewitz
 4. Sportplatz Grund- und Oberschule Bannewitz
- (2) Außerhalb der schulischen Benutzung stehen die genannten Sportstätten auf Antrag organisierten und freien Sportvereinen, gemeinnützigen Vereinen und sonstigen Personenkreisen grundsätzlich für sportliche und künstlerische Zwecke/Veranstaltungen zur Verfügung.
- (3) Die Rangfolge der Vergabe regelt § 4 dieser Ordnung.

§2

Zuständigkeit

- (1) Die Verwaltung und Vergabe der Sportstätten erfolgen in Verantwortung der Gemeindeverwaltung Bannewitz.

§3

Benutzungszeiten/ Benutzungsverhältnis

- (1) Die Benutzung der Sportstätten ist montags bis freitags nach Beendigung des Schulsportes (i.d.R. ab 15:00 Uhr) bis 22:00 Uhr dem Freizeitsport vorbehalten. Die Turnhalle in Cunnersdorf ist nicht durch den Schulsport genutzt und steht für Sport- und Freizeitveranstaltungen nach Maßgabe der Gemeindeverwaltung zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung der Sportstätten an Wochenenden ist auf Basis der Wettkampfpläne und der organisatorischen Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung zu planen.
- (3) Grundlage für die außerschulische Nutzung der Sportstätten ist der auf der Basis von Belegungsplan sowie dieser Ordnung abzuschließende Benutzungsvertrag zwischen dem Träger der Sportstätte und dem Benutzer. Dieser Vertrag regelt gleichzeitig alle Pflichten, Rechte und Verantwortlichkeiten des Benutzers.
- (4) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Zeiten
 - für notwendige Pflege- und Unterhaltungsarbeiten
 - für den Eigenbedarf des Trägers.
- (5) Genehmigte periodische Nutzungszeiten umfassen grundsätzlich nicht die Nutzung an gesetzlichen Feiertagen sowie Gedenk- und Trauertagen im Freistaat Sachsen. Bei Bedarf ist eine gesonderte Beantragung mit einer entsprechenden Begründung erforderlich. Der Antrag ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor der Nutzung zu stellen.

§4

Vergabe von Belegungszeiten

- (1) Für die Vergabe von Belegungszeiten nach § 2 dieser Ordnung gilt folgende Rangfolge:
 1. Sportvereine mit Sitz in der Gemeinde Bannewitz sowie andere gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Gemeinde Bannewitz, die im Rahmen ihrer Vereinsarbeit sportliche oder künstlerische Betätigung anbieten (die Gemeinnützigkeit muss nachgewiesen werden)
 2. freie Sportgruppen
 3. sonstige AntragstellerEine Vergabe von Zeiten für die unter Nr. 2 und 3 fallenden Nutzergruppen ist nur bei freien Kapazitäten möglich.
- (2) Sporthallen sollen vorrangig für solche Nutzungen vergeben werden, welche hallengebunden sind (z.B. Basketball, Volleyball, Handball, Turnen, Gymnastik, Tischtennis, Tanzsport, künstlerisches Tanzen u.ä.).
- (3) Grundlage der Vergabe sind die Belegungsanträge der Benutzer. Diese sind für Jahresnutzungen 4 Wochen vor dem letzten Schultag eines jeden Schuljahres für das kommende Schuljahr einzureichen (Ausschlussfrist). Danach wird unter Berücksichtigung der genannten Rangfolge nach der Belegungsplan erstellt. Für Einzelnutzungen sind die Anträge spätestens bis 6 Kalenderwochen vor Beginn der Nutzung bzw. Veranstaltung zu stellen.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Sporthalle oder einer bestimmten Belegungszeit.
- (5) Der Träger der Sportstätte ist in begründeten Fällen berechtigt, eine erteilte Zustimmung ganz oder vorübergehend für bestimmte Sportarten oder Benutzungszeiten zurückzunehmen, ohne dass hieraus Ersatzansprüche abgeleitet werden können. Darüber hinaus ist der Träger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Benutzer seinen Verpflichtungen aus dem Benutzungsvertrag zuwiderhandelt.

§5

Allgemeine Benutzungsvorschriften

- (1) Die Benutzung der Sportstätten schließt die Benutzung der notwendigen Flächen und Räume, insbesondere Flure, Umkleide- und Sanitärräume ein.
- (2) Die Benutzung der Sportstätten ist nur für den in dem Benutzungsvertrag festgeschriebenen Zweck gestattet und schließt nur die Benutzung der dafür notwendigen Geräte ein.
- (3) Jede Sportgruppe ist verpflichtet, den für den Übungs- bzw. Wettkampfbetrieb notwendigen Erste-Hilfe-Kasten mitzuführen.
- (4) Die Benutzung der Sportstätten und der Gerätschaften geschieht auf eigene Gefahr der Benutzungsberechtigten und in deren alleiniger Verantwortung. Sie tragen insbesondere die Verantwortung für den unfallsicheren, ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf ihrer Veranstaltungen und haben dafür alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Die für das jeweilige Sportobjekt geltende Hallenordnung ist Bestandteil des Benutzungsvertrages.
- (5) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Sportstätten einschließlich Anlagen und Zubehör pfleglich zu behandeln. Sie haften für alle Schäden aus der Benutzung. Die Benutzungsberechtigten haben sich vor Beginn ihrer Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der zur Benutzung überlassenen Sportstätte zu überzeugen. Festgestellte Mängel und Schäden sind vom jeweiligen Übungsleiter in dem in jeder Sportstätte taggenau zu führenden Benutzerbuch zu vermerken. Dies wird täglich durch verantwortliche Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung kontrolliert. Die Sportstätte ist nach der Benutzung in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen.
- (6) Die Gemeinde haftet für einen Schaden, sofern dieser von ihr, ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist.

- (7) Die Einhaltung der vereinbarten Benutzung kann jederzeit durch Verantwortliche des Trägers der Sportstätten überprüft werden.

§6

Nutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der Sportstätten werden von der Gemeinde Bannewitz oder einem von ihr beauftragten Dritten Entgelte erhoben. Diese bemessen sich nach der Nutzungsdauer und der Größe der genutzten Turnhalle. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus dem als Anlage 1 zu dieser Ordnung beigefügten Entgeltverzeichnis. Dieses wird entsprechend der anfallenden Betriebskosten jährlich überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.
- (1a) Auf die jeweiligen Entgelte wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.
- (2) Die Benutzung der Sportstätten durch die in Trägerschaft der Gemeinde Bannewitz stehenden Schulen und Kindereinrichtungen sowie die Feuerwehren für den Dienstsport erfolgt gebührenfrei.
- (3) Für die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 dieser Ordnung aufgeführten Benutzungsberechtigten wird entsprechend dem Mitgliederanteil an Kindern und Jugendlichen ein ermäßigtes Entgelt nach der als Anlage 2 zu dieser Ordnung beigefügten Tabelle bestimmt. Grundlage für die Eingruppierung der Vereine in eine Kategorie ist die Auswertung der jährlichen Meldestatistik des Kreissportbundes (Stichtag 1. Januar des laufenden Jahres).
- (4) Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen eine Entgeltminderung/-befreiung erteilt werden. Eine Entgeltbefreiung oder Ermäßigung ist ausgeschlossen, wenn mit der Nutzung erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgt werden und/oder kostenpflichtige Veranstaltungen durchgeführt werden.
- (5) Werden Hallennutzungen außerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Zeiten durchgeführt, sind zusätzlich anfallende Kosten (s. Anlage 1) zu entrichten.

§7

Fälligkeit

- (1) Die Fälligkeit der Entgelte wird im jeweiligen Benutzungsvertrag festgelegt.

§8

Besondere Bestimmungen

- (1) Bei der Erhebung der Gebühren nach Anlage 1 wird davon ausgegangen, dass der Benutzer den Nutzungsgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand hinterlässt.
- (2) Soweit der Nutzungsgegenstand in unordentlichem Zustand hinterlassen wurde, erhebt die Gemeinde Bannewitz ohne vorherige Anmahnung den Ersatz der tatsächlich entstehenden finanziellen Aufwendungen zur Wiederherstellung des ordnungsmäßigen Zustandes.


§9

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig verliert die bisher gültige Vergabe- und Entgeltordnung ihre Gültigkeit.

Bannewitz, 24.10.2023


Heiko Wersig

Bürgermeister

Anlage 1 zu § 6 der Vergabe- und Entgeltordnung

Entgelttafel für die Benutzung von Sportstätten
 Nutzungsentgelte (netto) zuzügl. gesetzliche MwSt. (gem. § 6 Abs. 1a)

Nutzer Objekt	Vereine § 4 Abs. 1	Sportgruppen § 4 Abs. 2	sonstige Nutzer § 4 Abs. 3		
	Entgelthöhe (€/Stunde)	Entgelthöhe (€/Stunde)	Grund- gebühr (€/Stunde)	Betr.- Kosten (€/Stunde)	Gesamt- gebühr (€/Stunde)
Entgelte für Sport- und Freizeitveranstaltungen					
A Kleinturnhallen/Gymnastikräume (Fläche unter 200 m ²)					
Turnhalle Cunnersdorf	5,00	10,00	10,00	5,00	15,00
B Normalturnhallen (ab 200 m ²)					
Turnhalle GS Possendorf	9,00	15,00	20,00	9,00	29,00
C Sporthallen (je Feld)					
Dreifeld-Sporthalle	9,00	15,00	25,00	9,00	34,00
Sportplatz GS/OS Bannewitz					
	15,00	20,00	25,00	2,50	27,50

Bei Hallennutzung außerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Zeiten werden Kosten für Hausmeistertätigkeit entsprechend § 6 Abs. 5 erhoben:
 10,00 EUR für Vereine und Sportgruppen pro Nutzung
 40,00 EUR für kommerzielle Nutzer pro Stunde

Anlage 2

Kategorien und Umrechnungsfaktoren für die Erhebung von Gebühren für Benutzer
nach § 4 Abs. 1 Punkt 1

Kategorie	Anteil Kinder- und Jugendsport	Umrechnungsfaktor
*A		1
B	bis 10 %	0,9
C	bis 20 %	0,8
D	bis 30 %	0,7
E	über 30 %	0,6